

Gebührenfrei  
gemäß § 110 ASVG

## **5. Zusatzvereinbarung**

### **zum Gruppenpraxis-Gesamtvertrag vom 01.10.2004**

der zwischen der Ärztekammer für Steiermark einerseits und der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse (als Rechtsvorgängerin der Österreichischen Gesundheitskasse) andererseits abgeschlossen wurde.

#### **I.**

#### **Regelungsgegenstand**

Durch diese Zusatzvereinbarung wird die gemeinsame Erfüllung eines Einzelvertrages durch zwei Vertragsärzte geregelt (Job-Sharing-Gruppenpraxis). Weiters erfolgen redaktionelle Anpassungen zu den Regelungen des Gesamtvertrages für Einzelvertragsärzte, sowie eine Änderung hinsichtlich der Auflösung von Gruppenpraxen.

Sofern im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

#### **II.**

#### **Grundlagen**

- (1) Die gemeinsame Erfüllung eines Einzelvertrages (Teilung einer Vertragsarztstelle) durch zwei Vertragsärzte dient dem Ziel, die Versorgung der Bevölkerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Wunsches der Vertrags(fach)ärzte nach neuen flexiblen Arbeitszeitmodellen unter Zuziehung eines zweiten (Fach)Arztes des gleichen Fachgebiets zu ermöglichen.
- (2) Durch die Teilung von Vertragsarztstellen soll keine Erweiterung der Versorgungskapazitäten bewirkt werden. Insbesondere kommt es dadurch zu keiner Vermehrung der Anzahl der Planstellen.

#### **III.**

#### **Änderung des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages**

§ 2a des Gesamtvertrages lautet:

#### **§2a VERTRAGSGRUPPENPRAXIS ALS LEISTUNGSERBRINGER**

- (1) Alle ärztlichen Tätigkeiten, die der jeweils behandelnde Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis für die Anspruchsberechtigten des Versicherungsträgers erbringt, sind im Sinne dieses Vertrages rechtlich der Vertragsgruppenpraxis zuzurechnen.

- (2) Die Vertragsgruppenpraxis kann iSd § 52a Abs. 1 ÄrzteG in Rechtsform einer offenen Gesellschaft, oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestehen.

§ 3a des Gesamtvertrages lautet:

### **§ 3a GRÜNDUNG UND AUSSCHREIBUNG DER JOBSHARING-GRUPPENPRAXIS**

- (1) Eine Job-Sharing-Gruppenpraxis besteht aus zwei Vertrags(fach)ärzten desselben Fachgebietes. § 3 Abs. 1 gilt sinngemäß.
- (2) Die Gründung von Job-Sharing-Gruppenpraxen ist auf zwei Arten möglich:
- a. Ausschreibung einer im Stellenplan abgebildeten freien Einzelplanstelle als Job-Sharing-Gruppenpraxis (originäre Job-Sharing-Gruppenpraxis).
  - b. Teilung eines bestehenden Einzelvertrages durch Ausschreibung eines Gesellschaftsanteiles an der zu gründenden Job-Sharing-Gruppenpraxis.
- (3) Die Teilung eines bestehenden Einzelvertrages kann nur auf Antrag des Vertragsarztes mit Zustimmung der Österreichischen Gesundheitskasse erfolgen. Der Antrag ist vom Inhaber des Einzelvertrages mindestens sechs Monate vor dem geplanten Eintritt des Job-Sharing-Partners zu stellen. Mit dem Antrag auf Teilung der Planstelle ist der Ärztekammer und dem Versicherungsträger vom Vertragsarzt ein Gesellschaftsvertragsentwurf vorzulegen, in den ein Bewerber eintreten und der insoweit Gegenstand der Ausschreibung sein soll. Alle Bewerber können in diesen Vertragsentwurf Einsicht nehmen.
- (4) Der Gesellschaftsvertrag hat die Aufteilung der Gesellschaftsanteile zu enthalten. Eine Änderung des Gesellschaftsanteils an der Gruppenpraxis ist möglich, jeder Gesellschafter muss aber einen Mindestanteil von 25 % halten.

§ 10 Abs. 2 des Gesamtvertrages lautet:

### **§ 10 ÄRZTLICHE BEHANDLUNG**

- (2) Die Krankenbehandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Innerhalb dieses Rahmens erfüllt die Krankenbehandlung unter Beachtung des Wohles und der Betroffenheit des Versicherten (Angehörigen) die ökonomischen Grundsätze, wenn sie geeignet ist, einen ausreichenden therapeutischen und diagnostischen Nutzen zu erzielen und die Kosten im Verhältnis zum Erfolg der Maßnahme möglichst gering zu halten. Die vertragsärztliche Behandlung hat in diesem Rahmen alle Leistungen zu umfassen, die aufgrund der ärztlichen Ausbildung zweckmäßigerweise außerhalb einer stationären Krankenhausbehandlung durchgeführt werden können. Muss ärztliche Hilfe in einem besonderen Ausmaß geleistet werden, so ist dies auf Verlangen der Österreichischen Gesundheitskasse von der Gruppenpraxis zu begründen. Ausgenommen von der Behandlungsverpflichtung sind jene Leistungen, die in der Honorarordnung entsprechend gekennzeichnet sind und deren Erbringung bestimmten Planstellen vorbehalten ist. Für erforderliche Leistungen, die die Gruppenpraxis nicht selbst erbringen kann, hat diese Überweisungen oder Zuweisungen unter Berücksichtigung des Ökonomiegebotes vorzunehmen, wobei sie sich auch zu vergewissern hat, ob und inwieweit entsprechende maßgebliche Vorbefunde vorhanden sind. Im Falle einer notwendigen Überweisung oder Zuweisung ist grundsätzlich zu Vertragspartnern zu überweisen oder zuzuweisen. Eine Zuweisung oder Überweisung zu Wahlbehandlern soll nur dann erfolgen, wenn ein Vertragspartner unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Behandlung oder Untersuchung in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden ist.

§ 11 Abs. 3a des Gesamtvertrages lautet:

## **§ 11 BEHANDLUNG IN DER ORDINATION**

§ 11 Abs. 3 des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages wird für Job-Sharing-Gruppenpraxen durch den folgenden Abs 3a ersetzt:

- (3a) Die Aufteilung der Ordinationszeit einer Job-Sharing-Gruppenpraxis innerhalb der Gesellschafter obliegt diesen, wobei ein Gesellschafter mindestens 25 % der vereinbarten Ordinationszeit (im Durchschnitt des jeweiligen Kalendervierteljahres) erbringen muss.

§ 21 Abs. 3 bis Abs .9 des Gesamtvertrages lauten:

## **§ 21 VERORDNUNG VON HEILMITTELN UND HEILBEHILFEN**

- (3) Der Vertragsgruppenpraxis steht ein Öko-Tool über die Arzt-Software oder eine Web-Version (auch über die e-card-Infrastruktur) zur Verfügung. Die Vertragsgruppenpraxis ist verpflichtet, dieses Instrument bei der Verordnung von Heilmitteln zu verwenden.
- (4) Die Vertragsgruppenpraxis soll dabei unter Beachtung der medizinischen Erfordernisse grundsätzlich die im Öko-Tool enthaltenen Arznei- und Heilmittel verordnen. Dies gilt auch bei wirkstoffgleichen und wirkstoffähnlichen Arznei- und Heilmittel sowie Biosimilars.
- (5) Zur Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen für Rechnung der Österreichischen Gesundheitskasse sind die von dieser zur Verfügung gestellten Vordrucke und Stempel zu verwenden. Steht der Stempel ausnahmsweise nicht zur Verfügung, so ersetzt der in Blockschrift beigesetzte Name des Vertragsarztes samt Anschrift den Stempelaufdruck.
- (6) Für Anspruchsberechtigte, welche sich auf Rechnung der Österreichischen Gesundheitskasse in Anstaltspflege befinden, dürfen während deren Dauer Heilmittel für Rechnung der Österreichischen Gesundheitskasse nicht verschrieben werden.
- (7) Der für die Untersuchung und Behandlung der Anspruchsberechtigten erforderliche Ordinationsbedarf an Heilmitteln, Verbandmaterial und Reagenzien sowie bestimmten Einmalgeräten ist von der Vertragsgruppenpraxis bei der Österreichischen Gesundheitskasse anzufordern; er wird im erforderlichen Ausmaß kostenlos beigestellt. Das Nähere wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
- (8) Beabsichtigt der medizinische Dienst der ÖGK, eine von der Vertragsgruppenpraxis abgelehnte, genehmigungspflichtige Spezialität zu bewilligen, so ist dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (9) Wenn die vorsätzliche oder fahrlässige Außerachtlassung der Vorschriften der Abs. 1 bis 6 zu einer Mehrbelastung der Österreichischen Gesundheitskasse führt, so ist die Vertragsgruppenpraxis vorerst darauf aufmerksam zu machen. Bei einem Streit über den Ersatz des daraus entstandenen Schadens findet § 36 Anwendung.

In § 30 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

## **§ 30 HONORIERUNG DER VERTRAGSÄRZTLICHEN TÄTIGKEIT**

- (3) Die Jobsharing-Gruppenpraxen gem. § 3a unterliegen einer Begrenzung der verrechenbaren Fälle die jährlich entsprechend der Fachgruppenentwicklung vom zweitvorangegangenen Jahr auf das Vorjahr angepasst wird.
  - a) Für Jobsharing-Gruppenpraxen gem. § 3a Abs. 2 lit b wird als Basis die Patientenanzahl des vorherigen Einzelvertragsarztes im letzten vollen Kalenderjahr vor Beginn der Jobsharing-Gruppenpraxis herangezogen.

- b) Für originäre Jobsharing-Gruppenpraxen gem. § 3a Abs. 2 lit a wird als Basis für die Patientenanzahl der Durchschnittswert einer Einzelpraxis derselben Fachgruppe im letzten vollen Kalenderjahr vor Beginn der Jobsharing-Gruppenpraxis herangezogen.
  - c) Die Österreichische Gesundheitskasse setzt die Jobsharing-Gruppenpraxen über ihre aktuelle Patientenbegrenzung in Kenntnis. Liegt die errechnete Patientenzahl unter dem Fachgruppenschnitt, kann die Patientenbegrenzung mit Zustimmung der Kasse auf den Durchschnitt der Fachgruppe angehoben werden. Einmal jährlich erfolgt durch die Österreichische Gesundheitskasse eine Überprüfung der Patientenanzahl.
  - d) Für die Berechnung der konkreten Patientenanzahl und eines allfälligen Abzuges werden folgende Fallarten nicht berücksichtigt:
    1. Erste Hilfe
    2. Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen
    3. Vorsorgeuntersuchungen
    4. Vertretungsfälle
    5. Reine Zuweisungen (wie zB Laborzuweisungen)
    6. Impfleistungen
  - e) Auf Antrag und nach Zustimmung der Österreichischen Gesundheitskasse kann von der festgelegten Fallzahl in begründeten Einzelfällen befristet abgewichen werden.
- (4) Überschreitet die Vertragsgruppenpraxis die berechnete Patientenanzahl im Jahreszeitraum erfolgt ein Honorarabzug vom limitierten Umsatz der Vertragsgruppenpraxis.  
Der Honorarabzug wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
1. Vom Gesamthonorar werden die Honorare gem. § 30 Abs. 3 lit d abgezogen. Die verbleibende Honorarsumme wird durch die Anzahl der Fälle dividiert, die in diesem Honorar berücksichtigt sind. Der sich daraus ergebende Durchschnittsfallwert wird mit der Anzahl der Patientenbegrenzung überschreitenden Fälle multipliziert und der sich dann ergebende Betrag wird vom Gesamthonorar in Abzug gebracht.
  2. Die verrechenbare Patientenanzahl kann, befristet bis 31.12.2027, um bis zu 30% überschritten werden. Bei einer Überschreitung von mehr als 30% werden diese Fälle von der Kasse in Abzug gebracht.

§ 33 Abs. 10 bis Abs. 12 des Gesamtvertrages lauten:

**§ 33 TOD ODER AUSSCHIEDEN EINES GESELLSCHAFTERS DER VERTRAGSGRUPPENPRAXIS – GESELLSCHAFTERWECHSEL UND AUFLÖSUNG EINER VERTRAGSGRUPPENPRAXIS**

- (10) Bei Auflösung einer Vertragsgruppenpraxis, die mehr als 10 Jahre Inhaberin eines Gruppenpraxis-Einzelvertrages war, haben auch jene Ärzte Anspruch auf einen neuerlichen Abschluss eines solchen Einzelvertrages am Sitz der aufgelösten Vertragsgruppenpraxis, die bereits seit mehr als 10 Jahren Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis waren. Dies gilt unabhängig davon, ob bei Gründung der Gruppenpraxis ein kurativer Einzelvertrag bestanden hat oder nicht.
- (11) Scheidet aus einer Vertragsgruppenpraxis, die aus mehr als zwei Gesellschaftern besteht, einer aus, so hat dieser ein Recht auf Abschluss eines kurativen Einzelvertrages in der Ausschreibungsregion der Gruppenpraxis, ohne dass es einer erneuten Ausschreibung bedarf, unter folgenden Voraussetzungen:

- (a) der ausgeschiedene Arzt war bereits mehr als 10 Jahre Gesellschafter der Gruppenpraxis, oder
  - (b) der ausgeschiedene Arzt war bereits vor Gründung der Gruppenpraxis Inhaber eines kurativen Einzelvertrages.
  - (c) die verbleibenden Gesellschafter stimmen schriftlich der Herauslösung der Planstelle aus der Gruppenpraxis zu.
- (12) Im Falle des Erlöschens bzw. der Kündigung eines Gruppenpraxis-Einzelvertrages, ohne dass die vorher bestandenen Einzelverträge der einzelnen Gesellschafter wiedererlangt werden, ist die Stelle neu auszuschreiben. Eine zusätzliche Neuausschreibung der Gruppenpraxis neben der Wiedererlangung der Einzelverträge durch die Gesellschafter der aufgelösten Vertragsgruppenpraxis kann nur bei entsprechendem Bedarf erfolgen (Stellenplan).

§ 33a Abs. 6 des Gesamtvertrages lautet:

**§ 33a TOD ODER AUSSCHEIDEN EINES GESELLSCHAFTERS DER JOB-SHARING-GRUPPENPRAXIS-GESELLSCHAFTERWECHSEL**

- (6) Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Zuerkennung des Gruppenpraxiseinzelvertrages ist ein Gesellschafterwechsel, ausgenommen bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen (Tod oder schwere Erkrankung eines Gesellschafters), nicht zulässig. Wird in diesem Zeitraum dennoch ein Gesellschafterwechsel durchgeführt, gilt dies als Verzicht auf den Gruppenpraxis-Einzelvertrag. Im Einvernehmen der Gesamtvertragsparteien kann einem Gesellschafterwechsel auch bei Vorliegen anderer Gründe zugestimmt werden.

**IV.**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Sie kann von den Vertragsparteien zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
- (2) Der Gruppenpraxis-Gesamtvertrag vom 01.10.2004 und die Anhänge idgF sowie die Zusatzvereinbarungen gelten uneingeschränkt weiter, sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.

19.02.2025

Ärztchammer für Steiermark



VP Prof. Dr. Dietmar Bayer  
Obmann der Kurie  
Niedergelassene Ärzte



Dr. Michael Sacherer  
Präsident

Für die Österreichische Gesundheitskasse:



Für den Leitenden Angestellten  
Dr. Rainer Thomas  
Generaldirektor-Stellvertreter



Der Vorsitzende des  
Verwaltungsrates:  
Mag. Peter McDonald